

... ] Zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmt

## **Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (MAVO)**

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (MAVO) vom 1. Juli 2004 (Amtsblatt 2004, S. 230 ff.) in der Fassung vom 1. Mai 2018 (Amtsblatt 2018, S. 204 ff.) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (Siebtes MAVO-Änderungsgesetz – 7. MAVOÄndG) vom 9. März 2021 (ABl. Nr. 3/2021 S. 138 ff.), wird nun geändert durch das

### **Achte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (MAVO) (Achstes MAVO-Änderungsgesetz – 8. MAVOÄndG)**

#### I.

1.) § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.“

2.) § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

3.) § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“



4.) § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

5.) § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

## II.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Augsburg, den 10. Dezember 2021

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg